

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: 2. November 2022

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 8. November 2022
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Kleve am 27. November 2022
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der gemäß § 103 BauO NRW 1970 aufgestellten Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1 – vom 04.11.1982, in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.1987 vom 20.10.2022
6. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der gemäß § 103 BauO NRW 1970 aufgestellten Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016 – vom 11.11.1983 vom 20.10.2022
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die Anforderungen an die Baugestaltung zum Schutz und zur Pflege der gestalterischen Eigenart für den Stadtteil Appeldorn (Gestaltungssatzung) vom 20.10.2022

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Wisselward

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 8. November 2022

Am **Dienstag, dem 08.11.2022, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 17. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
2. Vorstellung der Klimaschutzmanagerin
3. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden
4. Personelle Lage am städtischen Bau- und Betriebshof
5. Bericht über die finanzielle Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zum 30.09.2022
6. Jahresabschluss 2021 der Stadt Kalkar
7. 3. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977
- Satzungsbeschluss
8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 - Erlenstraße/Großer Damm
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
11. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

12. Zuwendungsangelegenheiten i. S. Förderprogramm „Kalkar 2000“
• Bericht über die Refinanzierung der Finanzierungshilfe an den Verein Kalkarer Mühle am Hanselaer Tor e.V.
13. Personalangelegenheit
14. Berichte aus den städtischen Gremien
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 26.10.2022

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Kleve am 27. November 2022

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Kalkar zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Kleve wird in der Zeit vom **7. bis 11. November 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

bei der **Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Erhält bei der Wahl des Landrates/der Landrätin von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen keine/r mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 11. Dezember 2022 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Es wird dann aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl (27. November 2022).

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. bis 11. November 2022, **spätestens am 11. November 2022 bis 12:30 Uhr** bei der Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 6. November 2022 eine Wahlbenachrichtigung**.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28 zur Einsichtnahme aus bzw. kann auf der Homepage der Stadt Kalkar eingesehen werden. Auf der Wahlbenachrichtigung ist die Barrierefreiheit zudem ausgewiesen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann im Wahlgebiet des Kreises Kleve durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 11. November 2022) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 2. Tag vor der Wahl, 25. November 2022, 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Kalkar (Rathaus) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Punkt 6. gilt auch für eine eventuelle Stichwahl am **11. Dezember 2022** entsprechend. Wahlscheine können dann von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **9. Dezember 2022, 18:00 Uhr** beantragt werden.

8. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Abs. 1 Nr. 4a Kommunalwahlordnung). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums,
 - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den besonderen amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - verschließt den Wahlbriefumschlag.
-

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Kalkar, den 25. Oktober 2022

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin

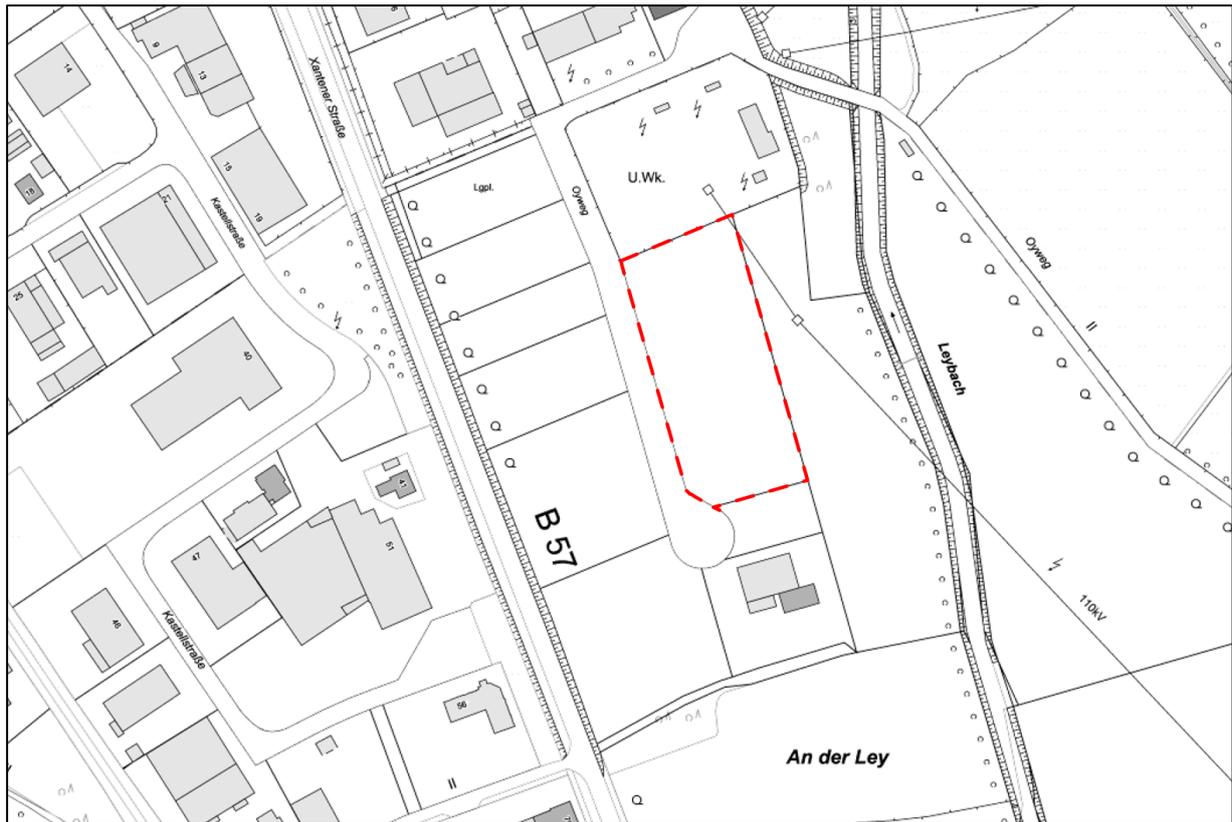
Dr. Britta Schulz

3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Neubaus des städtischen Bau- und Betriebshofes.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten im **Raum 303** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 8 und 9 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 21.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20.10.2022

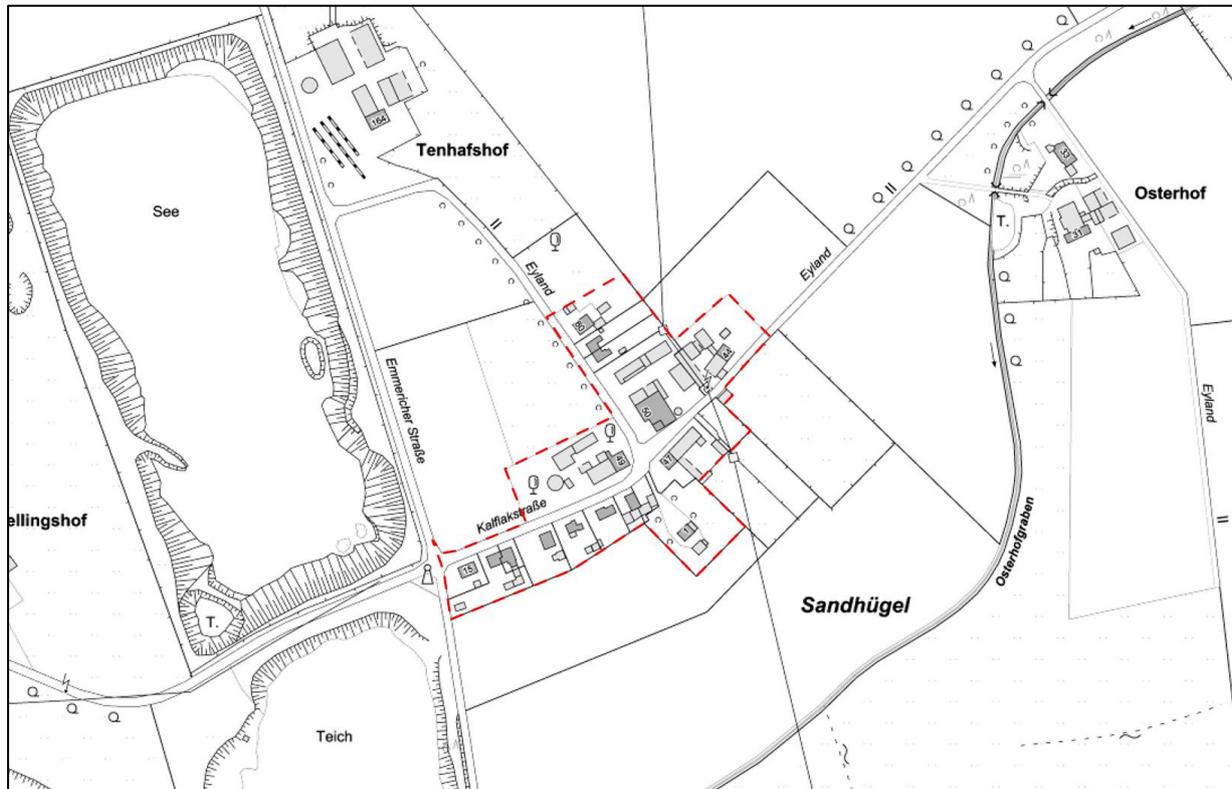
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) die Außenbereichssatzung – Eyland – als Satzung beschlossen.

Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Siedlungsansatzes im Kalkarer Stadtteil Emmericher Eyland sowie die planungsrechtliche Begünstigung von Vorhaben, die eine bauliche Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur ermöglichen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Außenbereichssatzung – Eyland

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Außenbereichssatzung – Eyland – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten im **Raum 303** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Außenbereichssatzung – Eyland – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
- Unbeachtlich werden
- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20.10.2022

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der gemäß § 103 BauO NRW 1970 aufgestellten Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1 – vom 04.11.1982, in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.1987 vom 20.10.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

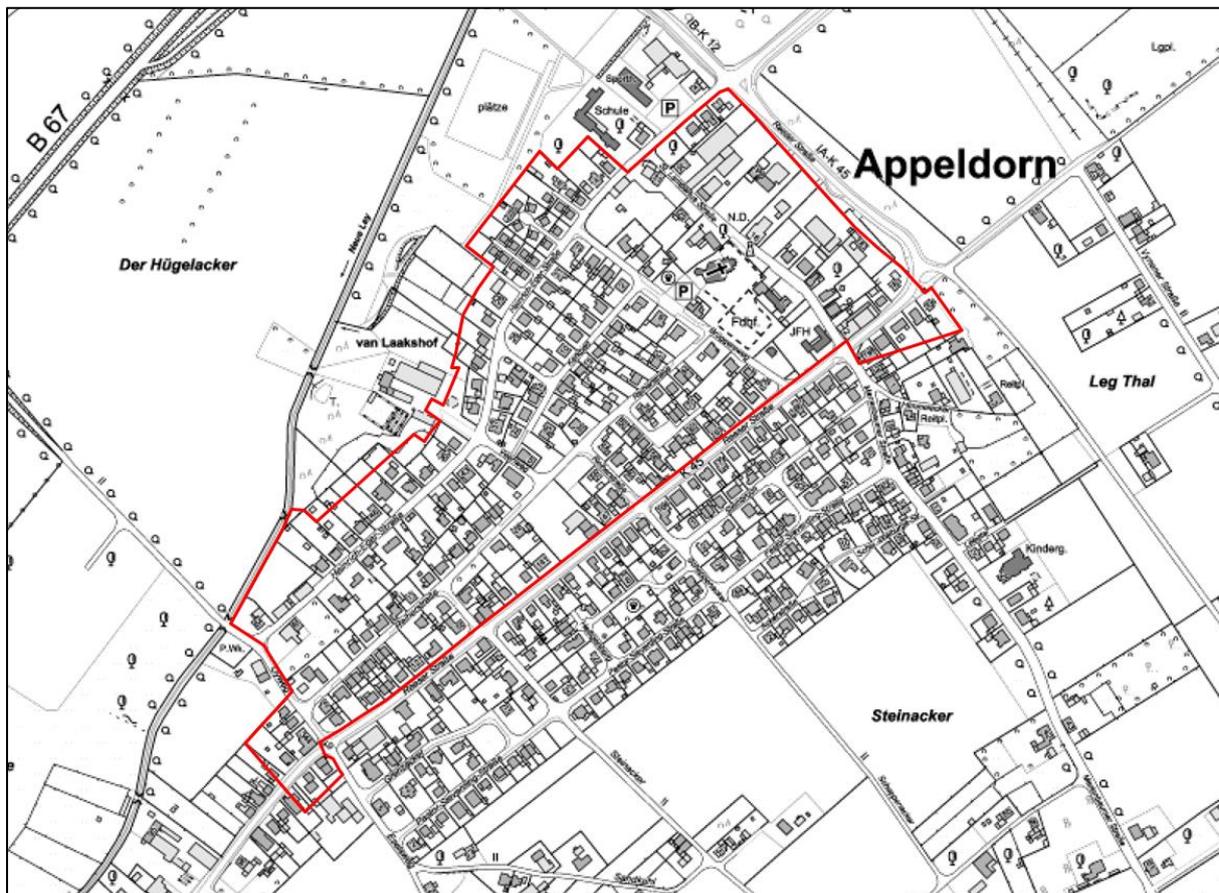
**§ 1
Aufhebung der Gestaltungssatzung**

Die Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1 – gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1970) vom 04.11.1982, in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.1987 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1 – gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1970) vom 04.11.1982, in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.1987, außer Kraft.

Anlage: Geltungsbereich



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2022

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten im **Raum 303** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der

Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die vorstehende Satzung vom 20.10.2022 zur Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn Nr. 1 – vom 04.11.1982, in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.1987, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20.10.2022

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

6. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der gemäß § 103 BauO NRW 1970 aufgestellten Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016 – vom 11.11.1983 vom 20.10.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Gestaltungssatzung

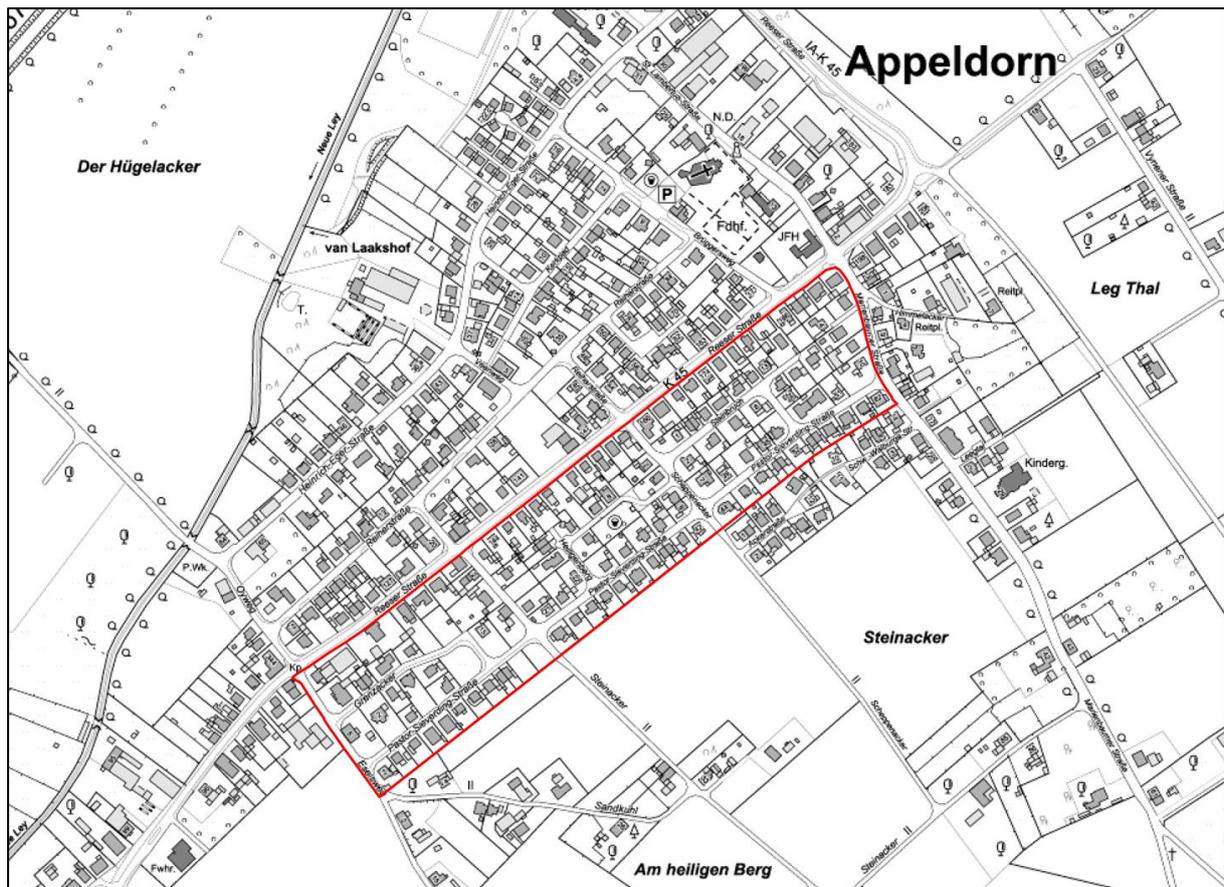
Die Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016 – gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1970) vom 21.11.1983 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016 – gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1970) vom 21.11.1983 außer Kraft.

Anlage: Geltungsbereich



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2022

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten im **Raum 303** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die vorstehende Satzung vom 20.10.2022 zur Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Appeldorn-Dorf Nr. 016 – vom 11.11.1983 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20.10.2022

Die Bürgermeisterin

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die Anforderungen an die Baugestaltung zum Schutz und zur Pflege der gestalterischen Eigenart für den Stadtteil Appeldorn (Gestaltungssatzung) vom 20.10.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018), in der Fassung und Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung zum Schutz und zur Pflege der gestalterischen Eigenart für den Stadtteil Appeldorn (Gestaltungssatzung) beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die äußere Gestaltung genehmigungspflichtiger, genehmigungsfreier oder von der Genehmigung freigestellter Vorhaben sowie für die Gestaltung der unbebauten Flächen nach den Vorgaben der BauO NRW 2018.
- (2) Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) bleiben durch diese Satzung unberührt.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den durch die Reeser Straße, die Heinrich-Eger-Straße und den Oyweg eingefassten Siedlungsbereich des Stadtteils Appeldorn sowie die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 016 – Appeldorn Dorf – und Nr. 017-1 – Heinrich-Eger-Straße. Der Geltungsbereich umfasst zusätzlich folgende Flurstücke in der Gemarkung Appeldorn:

Flur 6 – Flurstücke 132, 134 bis 136, 140, 142, 150 (tlws.), 227, 230, 232 bis 236, 520 sowie 682;

Flur 7 – Flurstücke 4 bis 10, 201, 203 bis 207, 216, 237 (tlws.), 251, 252, 275, 279 bis 283, 285, 287, 297, 299, 384 sowie 385.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der als Anlage zur Satzung dargestellte Lageplan im Maßstab 1:4.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3**Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung**

- (1) Bauliche Anlagen sind in Baumasse, Proportion, Material, Form und Farbgebung derart anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu gestalten, dass diese in Charakter und Maßstab auf das vorhandene Orts- und Straßenbild besondere Rücksicht nehmen.
- (2) Historische (d.h. für die Bauepoche typische und qualitätsvolle), denkmalwerte und ortsbildtypische Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4**Dächer**

- (1) Dachformen

Als Dachform der Hauptbaukörper sind Sattel- oder Walmdächer sowie daraus abgeleitete Dachformen zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 28° bis 45°.

Ausnahmsweise können alternative Dachformen zugelassen werden, sofern das städtebauliche Erscheinungsbild nicht gestört wird.

Dächer von Doppelhaushälften sind mit derselben Dachform und Dachneigung auszubilden.

Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 10° sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

- (2) Dacheindeckung

Geneigte Dachflächen sind mit Dachziegeln, Dachsteinen, Schiefer oder Indach-Solarmodulen einzudecken. Die Dacheindeckung hat in einheitlichem Material und einheitlicher Farbgebung zu erfolgen. Metallische Eindeckungen sowie Imitationen sind nicht zulässig.

Zulässig sind rote, braune und anthrazitfarbene Farbgebungen in allen Abstufungen. Glasierte und hochglänzende Ausführungen sind nicht zulässig; dies gilt nicht für Indach-Solarmodule.

Die Dacheindeckungen von Doppelhaushälften sind mit einheitlichem Material und einheitlicher Farbgebung auszubilden.

- (3) Dachaufbauten

Die Gesamtbreite von Dachgauben, Dachaufbauten und Dachflächenfenstern darf maximal 75 % der jeweiligen Trauflänge betragen. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,00 m betragen.

Dachgauben und Dachaufbauten haben sich hinsichtlich ihrer Materialität und Farbgebung an das zugehörige Hauptdach anzupassen und sich diesem hinsichtlich ihrer Größe und Proportionen unterzuordnen. Aus dem First abgeschleppte Dachgauben sind nicht zulässig.

- (4) Solar- und Photovoltaikanlagen

Solar- und Photovoltaikanlagen sind in gleicher Neigung zum Dach der jeweiligen Hauptbaukörper und Dachgauben sowie in einheitlicher Anordnung anzubringen. Zu Dachrändern, Dachgauben, Dachflächenfenstern und sonstigen Dachaufbauten ist ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten; dies gilt nicht für Indach-Solarmodule.

§ 5**Außenwände**

- (1) Die Außenflächen der Hauptbaukörper und Garagen sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Zulässig sind rote und braune Farbgebungen in allen Abstufungen.

Ausnahmsweise können auch Putzfassaden mit matten, hellen Farbanstrichen zugelassen werden.

Ausnahmsweise können auch naturbelassene oder dunkel lasierte Holzfassaden zugelassen werden; diese dürfen nur in gebrochenen, nicht intensiv grellen Farbtönen ausgeführt werden. Blockhausschalungen und Holzschindeln sowie Eckausbildungen mit hervorstehenden Bauteilen sind unzulässig.

Glasierte Materialien, glänzende oder reflektierende Anstriche und Baustoffe, Verkleidungen aus Kunststoff oder Keramik sowie Baustoffimitationen sind unzulässig.

- (2) Einzelne Bauteile können in anderen nicht hoch glänzenden Materialien und Farbgebungen ausgeführt werden. Fassadenbegrünungen sind zulässig.
- (3) Elemente zur Gestaltung der Fassaden, wie z.B. Stuckprofile, Gesimse, Fensterumrandungen etc. sind zu erhalten.

§ 6

Einfriedungen und Abgrenzungen

- (1) An den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie 5,00 m von den Grenzen öffentlicher Verkehrsflächen an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind offene Einfriedungen oder Hecken aus heimischen Gehölzen von maximal 1,00 m in der mittleren Höhe über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind einheitlich zu gestalten. Grenzen Terrassen oder sonstige Freisitze an öffentliche Verkehrsflächen, dürfen ausschließlich diese Flächen ausnahmsweise mit bis zu einer mittleren Höhe von 1,80 m nach den oben genannten Vorgaben eingefriedet werden.
- (2) Abfallbehälter und Müllboxen, welche vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder entsprechend der Vorgaben des § 6 Abs. 1 einzufrieden.

§ 7

Unbebaute Flächen im Privateigentum

Vorgärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, landschaftsgerecht zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Flächenversiegelungen durch Pflaster-, Kies-, Schotter- und Kunstrasenbeläge sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge, an den öffentlichen Straßenraum angrenzende Terrassen und Freisitze sowie die bauordnungsrechtlich erforderlichen Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten. Ausnahmsweise können zusätzliche, über das bauordnungsrechtliche Maß hinausgehende, Flächen ausschließlich zu Stellplatzzwecken in den Vorgärten zugelassen werden. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Hausfront und Straßenverkehrsfläche.

§ 8

Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung richten sich nach den Vorgaben des § 89 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 69 BauO NRW 2018.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

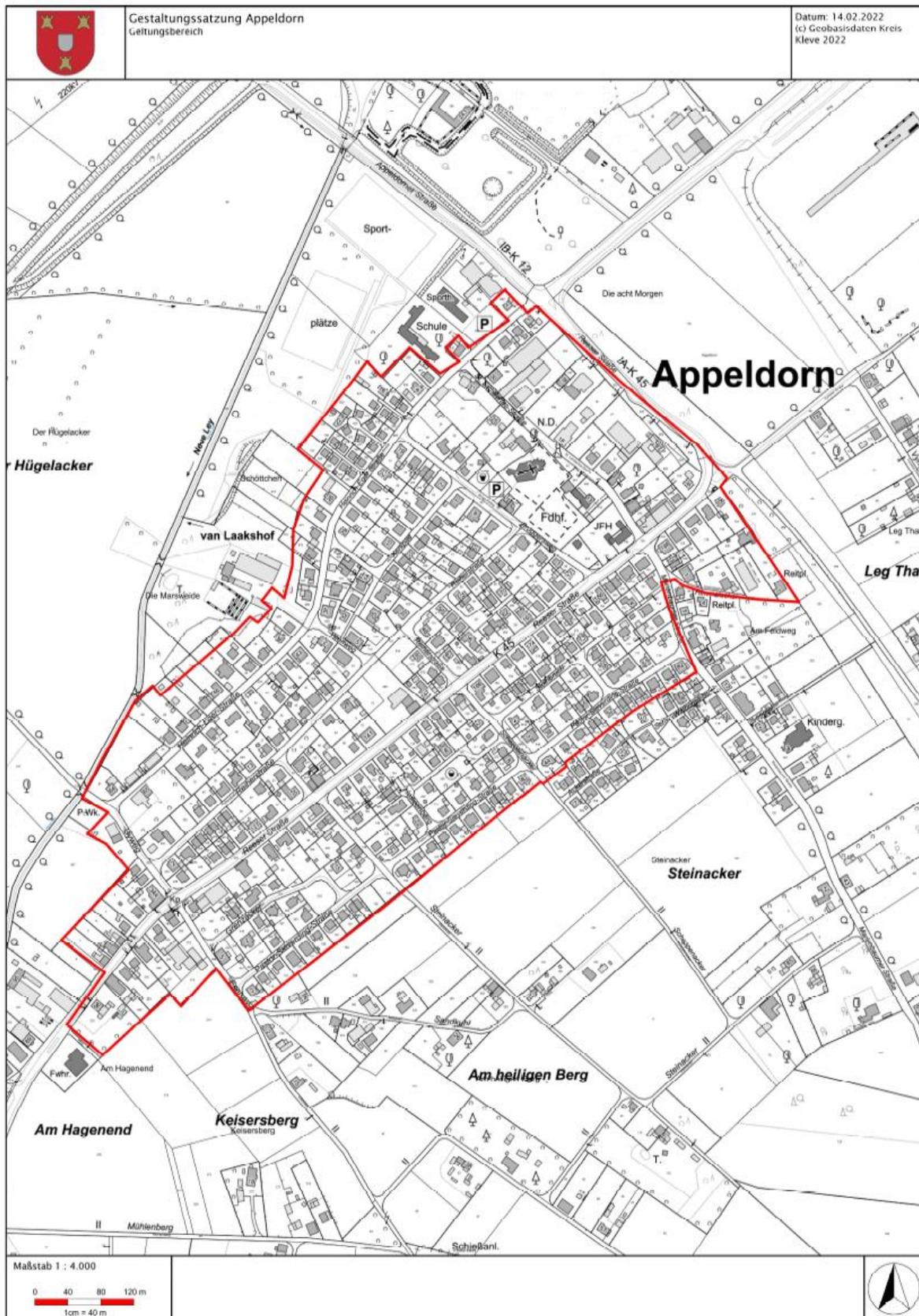
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018. Gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage – Räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung

der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die Satzung zum Schutz und zur Pflege der gestalterischen Eigenart für den Stadtteil Appeldorn (Gestaltungssatzung) vom 20.10.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20.10.2022

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Wisselward

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), wird folgende Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen verfügt:

Die Wegefläche in der Gemarkung Wisselward, Flur 1, Flurstück 125 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW eingezogen.

Die Absicht der vorgenannten Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW im Amtsblatt Nr. 5/2022 vom 10.03.2022 bekanntgemacht. Die Einziehung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Kalkar in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kalkar, den 18.10.2022

Dr. Schulz
Bürgermeisterin